

„... Es ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu weit gegangen, ein solches Verfahren sogar mit Diebstahl zu bezeichnen... Wer sich für einen derartigen Diebstahl durch Eintragung in die Listen einsetzte, konnte durch die Worte, daß er auf den Unterschied von Mein und Dein keinen Wert lege, nicht beleidigt werden. Die Feststellung, daß die beabsichtigte entschädigungslose Enteignung der Fürsten dem Sinne nach ‚Diebstahl‘ war, führte zu der Freisprechung des Angeklagten/“

Dieses Urteil des Amtsgerichts Niesky aus dem Jahre 1926 zeigt, daß der Richter die Reichsverfassung bewußt ignorierte, die in ihrem Art. 153 Abs. 2 die entschädigungslose Enteignung auf Grund eines Reichsgesetzes zuließ.

Der hier zutage tretende Geist beherrschte aber nicht nur dieses Gericht. Daß es sich hier um keine Ausnahmeerscheinung handelte, zeigt ein anderes Urteil aus dieser Zeit, das von der höchsten Stelle ausging. In diesem Urteil, das zu dem Ausdruck „Judenrepublik“ Stellung nimmt, heißt es wörtlich:

„Der Ausdruck Judenrepublik“ kann in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Er kann die besondere Form der demokratischen Republik bezeichnen, welche durch die Weimarer Nationalversammlung verfassungsmäßig festgestellt ist; er kann auch die gesamte Staatsform umfassen, die in Deutschland seit dem gewaltsamen Umsturz im November 1918 bestanden hat. Gemeint kann sein die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, die unter hervorragender Beteiligung deutscher und ausländischer Juden aufgerichtet wurde, gemeint kann auch sein die übermäßige Macht und der übermäßige Einfluß, den die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleine Anzahl der Juden nach Ansicht weiter Volkskreise in Deutschland ausübt/“

Dieses Urteil stammt, wie gesagt, nicht etwa von dem Amtsrichter in Kleinkleckersdorf, sondern vom Reichsgericht und ist ergangen unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Lobe, eines der angesehensten deutschen Richter, Mitverfassers des maßgeblichsten Kommentars zum Strafgesetzbuch, langjährigen Vorsitzenden des Vereins der Reichsgerichtsrichter und zeitweiligen Spitzenkandidaten der sogenannten „Volksrechtspartei“ zu den Reichstagswahlen!

Erinnert sei auch daran, daß an Hitlers Bürgerbräuputsch im Jahre 1923 zwei Richter des Bayrischen Obersten Landesgerichtes beteiligt waren: der bei dem Putsch gefallene Richter v. d. Pforten und der berüchtigte Pöhner, der sich dann vor Gericht rühmte, bereits seit